

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV

Herrn
Christian Welzbacher



Bearbeiterin 

Zeichen 

Dienstgebäude: 
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte
Zimmer 348
Telefon 030 9025-1024
Fax 030 9025-1677
intern (925)

Datum 18. Mai 2021

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihr Antrag vom 20.03.2021

Sehr geehrter Herr Welzbacher,

auf Ihren mit E-Mail vom 20. März 2021 gestellte Antrag über den Webservice fragdenstaat.de auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:



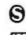

1. Die beantragte Auskunft wird wie nachfolgend im Einzelnen unter Ziffer II der Begründung dargestellt gewährt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
ewelina.kontnik@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de*

Internet
www.berlin.de/sen/uvk

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Begründung:**I.**

Mit Ihrer E-Mail vom 20. März 2021 haben Sie die Beantwortung Ihrer Fragen zum Thema Beteiligung von KCW am Center Nahverkehr Berlin (CNB) beantragt.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Akteneinsicht bzw. -auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen erbetene Auskunft wird wie folgt beantwortet:

Handelt es sich bei der CNB um eine aus dem Senat in die private Wirtschaft ausgelagerte zentrale Steuerungsabteilung?

Nein, das ist nicht der Fall. Die Leistungen, die die Unternehmen KCW GmbH und VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH im Rahmen des Centers Nahverkehr Berlin erbringen, wurden in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren europaweit ausgeschrieben, in dem das Leistungsspektrum und auch der Auftritt als „Center Nahverkehr Berlin“ beschrieben war. Die vorgenannten Unternehmen haben sich gemeinsam als Arbeitsgemeinschaft für die Durchführung des Centers Nahverkehr Berlin beworben und sind als solche bezuschlagt worden. Gegenstand des Auftrages ist die Unterstützung des Landes Berlin in seiner Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV. Die dort genannten Tätigkeiten haben ihren Schwerpunkt im Bereich des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV). Die inhaltliche Entscheidung und letztendliche Verantwortung liegt dabei bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Der Auftragnehmer ist dabei stets ihren Vorgaben und Weisungen verpflichtet. Insofern wurde hier keine aus dem Senat ausgelagerte Steuerungsabteilung geschaffen, sondern eine hoch spezialisierte Dienstleistungseinheit. Der Auftrag hat eine Laufzeit bis Mai 2023.

Mit welcher Begründung und auf welcher Rechtsgrundlage lässt der Senat hier hoheitliche Aufgaben durch eine Privatfirma erledigen? Wurde alternativ eine Aufgabenbearbeitung innerhalb der Verwaltung erwogen?

Dem Center Nahverkehr Berlin wurden keine hoheitlichen Aufgaben vom Senat übertragen und es nimmt solche auch nicht wahr. Das CNB ist lediglich als weisungsgebundener Dienstleister zur Unterstützung der Verwaltung tätig. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz nimmt hoheitliche Aufgaben selbst wahr.

Die Gestaltung des öffentlichen Verkehrs ist eine umfangreiche Aufgabe, die durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wahrgenommen wird, u.a. in Funktion als Aufgabenträger für den öffentlichen Personennahverkehr sowie in der Verantwortung für die technische Planung von Infrastruktur. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe ist ein erheblicher Umfang an Tätigkeiten verbunden, darunter auch solche, die nicht im eigentlichen Sinne zum hoheitlichen Spektrum der Verwaltung gehören. Daher greift die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz für bestimmte Arbeiten auf Unterstützung Externer zurück – Ingenieur- und Planungsbüros, Rechtsanwälte und Steuerberater, Fahrzeugsachverständige, Tarifexperten etc. Sie verfügen über spezifisches Fachwissen und bereiten Informationen für die hoheitlichen Entscheidungsprozesse auf. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CNB handeln dementsprechend nach Weisung bzw. in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und verfolgen in ihrer gesamten Tätigkeit ausschließlich die Interessen des Senates. Sie unterstützen bei der Umsetzung von Beschlüssen des Senats bzw. der für den jeweiligen Prozess zuständigen Entscheidungsgremien auf Senatsebene bzw. den länderübergreifenden Lenkungskreisen und nehmen zu Fachfragen im Vorfeld dieser Entscheidungen Stellung. Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr

und Klimaschutz legt dabei im Voraus fest, welche Arbeiten – ggf. auch in Kooperation mit anderen Dienstleistern - zu erbringen sind, setzt Prioritäten, prüft die Arbeitsergebnisse und bringt diese in die hoheitlichen Umsetzungs- und Entscheidungsprozesse ein.

Zur Frage der alternativen Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Verwaltung zitiere ich aus einem Bericht unseres Hauses an den Hauptausschuss vom 20.12.2019:

„Der Vergleich zwischen interner Besorgung und externer Beauftragung setzt zunächst voraus, dass zum Zeitpunkt der Vergabe die Möglichkeit bestanden hätte, das Aufgabenspektrum „intern“ wahrnehmen zu lassen. Es ist bekannt, dass die vergangenen zwei Legislaturperioden von der generellen Maßgabe geprägt waren, den Berliner Verwaltungsapparat zu verschlanken und soweit möglich Personal einzusparen.

Vorrangig waren neue interne Stellen aus dem sogenannten „Stellenpool“ zu besetzen, der aber nicht über entsprechend qualifizierte Personale verfügte. Mit Blick auf die dann erforderlichen Außeneinstellungen wurde die Schwierigkeit gesehen, die erforderlichen, flexibel einsetzbaren, erfahrenen Expertinnen und Experten auf Referentenebene und zu den dann in Betracht kommenden BAT-Vergütungen zu gewinnen und in die Strukturen einer Senatsverwaltung zu integrieren, mit festen Aufgabenkreisen und begrenzten Zuständigkeiten für jeden Stelleninhaber. Auch weitergehende Konzepte zur Bewältigung neuer Aufgaben, z.B. durch eine landeseigene Gesellschaft, konnten sich gegenüber der übergeordneten Zielsetzung einer „schlanken Verwaltung“ nicht durchsetzen.

Seit Anfang 2017 konnte hier eine Trendwende eingeleitet werden, die auch beim ÖPNV-Aufgabenträger dazu geführt hat, dass dringend benötigte neue Stellen geschaffen werden konnten. Diese dienen insbesondere dazu, dem starken Aufgabenwachstum im Kontext der Bewältigung der wachsenden Stadt und der Umsetzung der Ziele des Mobilitätsgesetzes Rechnung zu tragen.

Generell gilt, dass die Kooperation mit einem externen Auftragnehmer dem Land Berlin ermöglicht, sehr schnell und flexibel auf neue Aufgabenstellungen, Prüfbedarfe und Fragestellungen zu reagieren. Die beauftragten Expertinnen und Experten können sich exklusiv mit den vom Aufgabenträger übermittelten inhaltlichen Fragestellungen beschäftigen, ohne Arbeitszeit für verwaltungsspezifische Aufgaben aufwenden zu müssen. Aufgabengebiete müssen darüber hinaus nicht fest einem/er Stelleninhabenden zugeordnet werden. Sofern ein Themengebiet nicht einem vollen VZÄ entspricht, kann dennoch auf Auftragsbasis ein/e Experte/in für genau dieses Themenfeld mit einem geringeren Anteil eingebunden werden.

Demgegenüber gilt es, bei interner Wahrnehmung von Aufgaben, unterschiedliche Tätigkeiten so in einer Stellenbeschreibung zu bündeln, dass sie von einem/er Referenten/in gesamthaft wahrgenommen werden können. Damit geht aber einher, dass nicht in jedem dieser Arbeitsgebiete eine gleichermaßen vertiefte Expertise bestehen kann. Sofern aber fachlich eine vertiefte Betrachtung erforderlich ist, müsste diese dann bei Bedarf in jedem Einzelfall gesondert beauftragt werden. Nachteile bestehen darüber hinaus bei Aufgaben mit sehr unregelmäßigem, intensiven Bearbeitungsbedarf, für deren Bewältigung die Schaffung neuer Verwaltungsstellen punktuell zu wenig, aber dauerhaft zu viel ist.

Ein Abgleich aller Einzelaufgaben lässt sich vor dem Hintergrund der o.g. Gesamtbewertung nicht durchführen. Grundsätzlich gilt, dass die o.g. Vorteile einer externen Beauftragung weniger bei Aufgaben zum Tragen kommen, die regelmäßig anfallen und bei denen keine großen Unwuchten im zeitlichen Arbeitsaufkommen bestehen. Projekte hingegen, wie bspw. die Vorbereitung eines Nahverkehrsplans oder die Unterstützung von Vergabekonzepten, erfordern den kurzfristigen Einsatz erhöhter und spezialisierter Personalkapazität und sind daher über externe Beauftragung besser und effizienter zu bewältigen durch die Schaffung dauerhafter verwaltungsinterner Arbeitskapazitäten.“

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die aktuelle Einbindung des CNB in außergewöhnlichem Maße durch die Unterstützung in großen Vergabeverfahren geprägt ist, die als spezifischer Arbeitsschwerpunkt keine Daueraufgabe der SenUVK darstellen. Die Verfahren erzeugen aber über einen begrenzten Zeitraum hohen Aufwand, zumal sie hier ausnahmsweise zeitgleich im straßengebundenen und im schienengebundenen Nahverkehr zu bewältigen waren. Das betrifft zum einen die rechtssicher Direktvergabe des neuen Verkehrsvertrages an die BVG mit einer 15-jährigen

Laufzeit und einer Fülle neuer Themenstellungen sowie die Vergabe von S-Bahn-Leistungen, interimsistisch im Wege der Direktvergabe sowie nachlaufend im Wege der wettbewerblichen Vergabe.

Für die Zeit nach Auslaufen des aktuellen Auftrages für die Wahrnehmung der Aufgaben des CNB wird rechtzeitig geprüft werden, welche Alternativen bestehen, um Tätigkeiten, die sich verstetigt haben, innerhalb der Verwaltung oder durch Gesellschaften der öffentlichen Hand wahrnehmen zu lassen. Dies ist auch Gegenstand der parlamentarischen Befassung.

Bitte senden Sie mir Unterlagen, aus denen sich die Höhe der in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 durch den Auftrag an KCW angefallenen Kosten ergeben?

Für die Leistungen des Center Nahverkehr Berlin erging kein Auftrag an die KCW GmbH. Vielmehr handelt es sich wie vorgenannt um eine Bezuschlagung eines Angebotes einer Arbeitsgemeinschaft aus der KCW GmbH und der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH. Die Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Sie umfassen dabei sowohl den Aufwand für ein festes Kernteam als auch für Experten, die herangezogen werden um Fragestellungen zu bearbeiten, die bei jeweils aktuellen Aufgabenschwerpunkten relevant sind.

Im Rahmen dieser Beauftragung sind dem Senat folgende Kosten entstanden:

Haushaltsjahr	Kosten
2019	2.886.069,82 €
2020	3.145.366,69 €

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein sehr breites Leistungsspektrum handelt, das zum einen die Unterstützung des Aufgabenträgers im Fragen der Leistungsüberwachung und des Controllings von Verkehrsverträgen und der Unterstützung von Vergabeverfahren über Verkehrsleistungen, aber beispielsweise auch die Zuarbeit in Fragen bei der Planung von ÖPNV-Infrastruktur und der Umsetzung des Mobilitätsgesetzes umfasst. Beispielhaft sind nachstehende Unterstützungsleistungen aufgeführt:

- jährliche Fahrplanbestellung für U-Bahn, Straßenbahn, Bus und Fähren,
- Leistungscontrolling und Vertragsmanagement des jeweils laufenden BVG-Verkehrsvertrages,
- Begleitung der Direktvergabe des neuen Verkehrsvertrages an die BVG,
- Operationalisierung der Dekarbonisierungsziele im Busverkehr,
- Entwicklung und Prüfung leistungsgerechter Kalkulationsschemata,
- Erfüllungskontrolle im Bereich Vorhaltung und Instandsetzung der Infrastruktur,
- Ausführung und Weiterentwicklung der unternehmensübergreifenden Qualitätssteuerung und des Infrastruktur-Monitorings,
- Fortschreibung, Umsetzung und Monitoring des Berliner Nahverkehrsplans,
- fortlaufende Netzoptimierung für S- und U-Bahn, Straßenbahn- und Bus,
- Unternehmensübergreifende Marktpotenzialanalysen, Durchführung von Verkehrserhebungen (Kundenbedürfnisse, Fahrgastnachfrage, Mobilitätsangebot) sowie Koordinierung und Abstimmung mit Zählungen / Erhebungen der Verkehrsunternehmen und des VBB,
- fachliche Begleitung von SenUVK bei Vergabe von S-Bahnleistungen (Direktvergaben und wettbewerbliche Verfahren).

Welche weiteren Senatsaufträge konnte KCW durch die Tätigkeit in der CNB generieren (beispielhaft) oder ist dies auszuschließen?

Die Tatsache, dass KCW teil der o.g. Arbeitsgemeinschaft ist, die gemeinsam mit der VBB GmbH den CNB-Auftrag erfüllt, hat keine Auswirkung auf andere Auftragsvergaben des Senats. Vorgenannte Unternehmen werden bei anderen Vergabeverfahren weder bevorzugt noch benachteiligt, dies würde auch den vergaberechtlichen Grundsätzen widersprechen.

III.

Für die Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Referat IV C (ÖPNV), einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

